



- Art. 1
Name, Sitz
- 1 Unter dem Namen "Verkehrs-Club des Fürstentums Liechtenstein" (Abkürzung VCL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).
 - 2 Der Sitz des Vereins ist Vaduz.
- Art. 2
Zweck
- 1 Der Zweck des VCL ist die Förderung der Ziele des Verkehrs-Clubs der Schweiz VCS gemäss Art. 2 der VCS-Statuten im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereich des Verkehrs, insbesondere für
 - sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 - minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe;
 - Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen;
 - optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Leute und Behinderte;
 - Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad;
 - Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen;
 - Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr.
 - 2 Der VCL strebt die aktive Mitarbeit möglichst vieler Mitglieder an. Er arbeitet mit zielverwandten Organisationen zusammen.
 - 3 Der VCL wahrt die Interessen und Rechte der Mitglieder im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Art. 2.1, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.
- Art. 3
Mittel
- 1 Die finanziellen Mittel des VCL bestehen aus
 - a) eigenen, vom VCS erhobenen Mitgliederbeiträgen;
 - b) Beiträgen des VCS;
 - c) Spenden von Mitgliedern und Gönnern und Gönnerinnen.Weitere Mittel können durch die Erträge von Aktivitäten und Projekten erwirtschaftet werden, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind.
 - 2 Die Mitglieder entrichten die vom VCS bestimmten Beiträge. Der Anteil, welcher dem VCL zusteht, richtet sich nach den VCS-Statuten.
- Art. 4
Haftung
- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - 2 Der VCL haftet nicht für die Verbindlichkeiten des VCS.
- Art. 5
Mitgliedschaft
- Die Entstehung und das Erlöschen der Mitgliedschaft sowie die VCL-Zugehörigkeit der Mitglieder richten sich nach den VCS-Statuten.
- Art. 6
Organe
- 1 Die Organe des VCL sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) das Sekretariat;
 - d) die Revisionsstelle.
 - 2 Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 7
Mitglieder-
versammlung
- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:
 - Genehmigung der Rechnung, des Budgets sowie des Jahresberichtes;
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten;
 - des Kassiers / der Kassierin, der Revisionsstelle;
 - der Delegierten für den VCS.
 - 2 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss oder schriftlich von 5% aller Mitglieder verlangt werden. Die Präsidentin / der Präsident leitet die Mitgliederversammlung oder bestimmt eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident, die/der auch das Abstimmungsprozedere festlegt.
- Art. 8 Vorstand
- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
- 2 Neben den in anderen Bestimmungen dieser Statuten festgelegten Kompetenzen obliegen ihm
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Bestimmung der Delegierten;
 - die Bestimmung der VCL-Vertretung an der VCS-Planungskonferenz;
 - die Antragstellung beim VCS auf Ausschluss eines Mitgliedes.
- Art. 9 Sekretariat
- Das Sekretariat führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des VCL in Zusammenarbeit mit der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. dem Vorstand.
- Art. 10 Revisionsstelle
- Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Rechnung des VCL und erstattet zuhänden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- Art. 11 Delegierte
- Die Delegierten vertreten den VCL an der Delegiertenversammlung des VCS.
- Art. 12 Unter-Organisationen
- 1 VCL-Mitglieder können im Rahmen des Vereinszwecks Regionalgruppen, Ortsgruppen, Interessengruppen, Aktionsgruppen oder Quartiergruppen bilden, die sich selbständig organisieren. Jede Unter-Organisation kann dem VCL-Vorstand die Bezahlung von Ausgaben und die Unterstützung von Aktionen beantragen.
- 2 Sofern eine Unter-Organisation dem VCL-Vorstand ihre Statuten zur Genehmigung vorlegt, kann ihr der VCL-Vorstand die jederzeit widerrufbare Bewilligung erteilen, den Zusatznamen "VCL" zu führen.
- 3 Nach Bedarf findet eine Koordinationsversammlung zwischen Mitgliedern des VCL-Vorstandes sowie Vertretern aller Unter-Organisationen statt. Sie wird vom VCL-Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen einer Unter-Organisation einberufen. Die Koordinationsversammlung dient insbesondere der gegenseitigen Information der Unter-Organisationen.
- Art. 13 Statutenänderungen
- 1 Statutenänderungen erfolgen mit 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden.
- 2 Die Änderung von Absatz 1 dieses Artikels (Statutenänderungen) sowie des nachfolgenden Artikels 14 (Auflösung) bedarf der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 14 Auflösung
- 1 Die Auflösung kann mit einer 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.
- 2 Bei der Auflösung des VCL fließt das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem VCS zu.
- Art. 15 Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 16 Schlussbestimmungen
- 1 Die vorliegenden Statuten treten per 1. Mai 1999 in Kraft.
- 2 Die Statuten vom 22. September 1980 werden durch das Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aufgehoben.

Vom VCS-Zentralvorstand genehmigt am 27. November 2020
Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 8. Juni 2021.

Der Präsident: Georg Sele